

BGer 5A_772/2025 vom 17. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_772_2025

FR: TF 5A_772/2025 du 17 septembre 2025

IT: TF 5A_772/2025 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer reicht eine identische Beschwerdeschrift ein wie im Parallelverfahren 5A_771/2025 und er nimmt kaum einen konkreten Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Im Unterschied zum Berufungsverfahren, in welchem er den Fokus noch auf seine - offenkundig falsche - Behauptung gelegt hatte, beim Schutz der Persönlichkeit gemäss Art. 28 ZGB sehe Art. 198 lit. g ZPO explizit vor, dass kein Schlichtungsverfahren erforderlich sei, versucht er im bundesgerichtlichen Verfahren die Ausgangslage zu drehen, indem er behauptet, alles sei äusserst dringlich und hätte deshalb im summarischen Verfahren beurteilt werden müssen, so dass gemäss Art. 198 lit. a ZPO kein Schlichtungsverfahren erforderlich gewesen sei. Dabei handelt es sich jedoch um eine neue und damit unzulässige Tatsachenbehauptung (Art. 99 Abs. 1 BV). Der Beschwerdeführer müsste darlegen, inwiefern das Obergericht mit seinen Nichteintretenserwägungen Recht verletzt haben soll. Dahingehende sachgerichtete Ausführungen sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer macht zwar weitschweifig zahlreiche Verfassungsverletzungen geltend, indes beschränkt er sich dabei durchgängig auf abstrakte Aussagen, welche an den konkreten Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbeigehen. Unzutreffend ist sodann die Behauptung, das Obergericht hätte ihn gestützt auf Art. 56 ZPO bei der richtigen Einordnung all seiner Vorbringen unterstützen müssen; vielmehr wäre es am Beschwerdeführer gewesen, die Berufungsgründe darzulegen (Art. 310 lit. a und 311 Abs. 1 ZPO), weshalb in diesem Kontext auch die Gehörsrügen an der Sache vorbeigehen und ebenso wenig überspitzter Formalismus erkennbar ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache werden die Gesuche um aufschiebende Wirkung bzw. Erlass vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.